Beschlussdrucksache Nr. /2013

**Anlage 2**

# Vereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Trammplatz 2,
30159 Hannover

- im Folgenden: Landeshauptstadt -

und

der IVA Immobilien-Verwaltungs- und Anlagegesellschaft Dr. A Steiger KG,
vertreten durch die Komplementärin Dr. Martina Pörschke und den Handlungsbevollmächtigten Rolf Lüttringhaus,
Kastanienallee 35,
30519 Hannover

- im Folgenden: IVA KG -

wegen Erledigung eines Rechtsstreits

## Präambel

Die Landeshauptstadt ist Eigentümerin, die IVA KG Erbbauberechtigte des mit dem „Schloss Herrenhausen“ bebauten Grundstücks in Herrenhausen gem. dem Erbbaurechts- und Mietvertrag vom 03. Juli 2009 (Nr. 818/2009 der Urkundenrolle des Notars Dr. Dietrich Elsner von der Malsburg).

Zwischen der Herrenhausen Verwaltungs GmbH Gastronomie & Co. KG (nachfolgend „HVGG“) und der Landeshauptstadt ist beim Landgericht Hannover unter dem Aktenzeichen 16 O 21/13 ein Rechtsstreit anhängig, in welchem die HVGG ein ihr nach ihrer Auffassung zustehendes Recht auf gastronomische Versorgung des Schloss Herrenhausen und der hierzu gehörigen Freiflächen geltend macht (sog. „Catering-Monopol“). Die IVA KG ist diesem Rechtsstreit als Streithelferin der Landeshauptstadt beigetreten.

Die Landeshauptstadt und HVGG beabsichtigen den Abschluss des außergerichtlichen Vergleichs, welcher dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt ist.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten was folgt:

## § 1
## Cateringrechte

1. Die Landeshauptstadt bestätigt hiermit, dass sich für die IVA KG aus dem Erbbaurechts- und Mietvertrag vom 03. Juli 2009 keine Verpflichtung ergibt, für das Schloss Herrenhausen und dessen gesamte Freiflächen einschließlich Gartenhof und Dachterrassen einen bestimmten Caterer für Bewirtungsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schlosses als Tagungs- und Veranstaltungszentrum stehen, zu beauftragen.

2. Sollte nach Ablauf der Vergleichsregelung zwischen Landeshauptstadt und HVGG gem. § 4 der Vergleichsregelung i. V. m. § 2 Ziff. (3) der Vergleichsregelung (vgl. Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) die HVGG erneut das von ihr behauptete „Catering-Monopol“ geltend machen, wird die Landeshauptstadt der HVGG den in Abs. 1 dargelegten Rechtsstandpunkt entgegen halten.

3. Zwischen der Landeshauptstadt und der IVA KG besteht Einigkeit, dass die Landeshauptstadt weder mit der HVGG noch deren jeweiligem Pächter/Betreiber eine Vereinbarung abschließen oder ein Anerkenntnis abgeben wird, durch welche sie sich verpflichtet, die gastronomische Versorgung des Tagungszentrums „Schloss Herrenhausen“ durch die HVGG oder deren jeweiligen Pächter/Betreiber durchzusetzen.

4. Unabhängig von dem in Abs. 1 genannten Rechtsstandpunkt vertritt die Landeshauptstadt - entgegen der Ansicht der IVA KG - die Auffassung, dass Veranstaltungen im Gartenhof einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der IVA KG bzw. der Betreiberin des Tagungszentrums bedürfen und die Landeshauptstadt im Rahmen dieser Vereinbarung Vorgaben für die Bewirtung treffen kann. Die Regelungen gemäß Ziff. 1 - 3 lassen diesen Standpunkt unberührt.

## § 2
## Nutzung des Tagungszentrums

1. Entsprechend § 2 Ziff. 3 des Erbbaurechts- und Mietvertrages vom 03. Juli 2009 (Urkundenrolle Nr. 818/2009 des Notars Dr. Elsner von der Malsburg) erklären die Parteien übereinstimmend, dass Veranstaltungen des Tagungszentrums „Schloss Herrenhausen“ als Veranstaltungen der Branchengruppe **M**eetings, **I**ncentives, **C**ongresses, **E**vents („MICE“) definiert sind, unabhängig von ihrer Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit.

2. Ein vom Tagungszentrum losgelöstes eigenständiges gastronomisches Angebot durch das Tagungszentrum „Schloss Herrenhausen“ in Form eines Restaurants, Cafés oder Biergartens ist ausgeschlossen.

## § 3
## Anbau „Schlossküche“

1. Die IVA KG wird keine rechtlichen Einwände gegen die Errichtung eines Anbaus zur „Schlossküche“ durch die HVGG erheben - § 1 Ziff. 2 der Vergleichsregelung zwischen Landeshauptstadt und HVGG -, sofern dieser die folgenden Bedingungen einhält:

   - Gebäude — Erweiterungsgebäude der Gastronomie der „Schlossküche“ mit Toilettenanlagen

   - Nutzung — Erweiterungsfläche für die öffentliche gastronomische Versorgung der Besucher der „Herrenhäuser Gärten“. Die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen der Branchengruppe „MICE“ ist ausgeschlossen; geschlossene Gesellschaften (wie z.B. Familien- oder Weihnachtsfeiern)

sind weiterhin zulässig, soweit der Vorrang der öffentlichen gastronomischen Versorgung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Die IVA KG erhebt des Weiteren keine Einwände gegen die Errichtung eines neuen reversiblen Gastro-Pavillions - § 1 Ziff. (4) der Vergleichsregelung zwischen Landeshauptstadt und HVGG - und die baulichen Anpassungen für eine dauerhafte gastronomische Versorgung des „Arne-Jacobsen-Foyers“ im Sinne einer Nutzung als Café.

3. Die weiteren Einzelheiten der Baumaßnahmen gem. vorst. Ziffern bedürfen noch der Planung und näheren Abstimmung. Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die IVA KG an diesen Abstimmungsprozessen durch rechtzeitige Information und Anhörung angemessen zu beteiligen. Das öffentlich-rechtliche Planungsrecht der Landeshauptstadt bleibt hiervon unberührt.

**§ 4**
**Beendigung des Rechtsstreits**

Die IVA KG wird sich der Erledigungserklärungen der Landeshauptstadt und der HVGG in dem beim Landgericht Hannover anhängigen Rechtsstreit zum Aktenzeichen 16 O 21/13 anschließen.

**§ 5**
**Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Die IVA KG ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Pächter des Tagungszentrums zu übertragen.

3. Sollte eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die wirtschaftlich möglichst gleichkommend sind.

   Letzteres gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

4. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

| | |
|---|---|
| Hannover, den | Hannover, den |
| _____ | _____ |
| Landeshauptstadt Hannover<br>- der Oberbürgermeister - | IVA Immobilien-Verwaltungs- und Anlage-<br>gesellschaft Dr. A. Steiger KG |